

Vereinsstatuten

Interessengemeinschaft (IG) Weiterführung Erfolgsmodell am Santenberg

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Interessengemeinschaft (IG) Weiterführung Erfolgsmodell am Santenberg (nachfolgend Verein genannt) besteht ein parteiunabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

- 1) Der Verein bezweckt die Weiterführung des guten und weitsichtigen Geistes, welcher seit der Jahrtausendwende einen Entwicklungsschub am Santenberg ausgelöst hat.
- 2) Die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Stimmberechtigten wird unterstützt und gefördert, da diese die Basis für seriös erarbeitete, gut durchdachte und somit nachhaltige Lösungen für die gesamte Bevölkerung bildet.
- 3) Es werden folgende Kernanliegen verfolgt:
 - Erfolgsmodell Wauwil wird weitergeführt
 - Unterstützung für den Gemeinderat Wauwil
 - Konzentration der Ressourcen auf wichtige Projekte
 - Fusion mit der Gemeinde Egolzwil als Ziel
 - Gemeindevertreter mit differenzierter Optik
 - Information der Bevölkerung

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann werden, wer sich grundsätzlich zum Ziel und Zweck des Vereins bekennt, das achtzehnte Altersjahr vollendet hat und seinen Beitritt erklärt.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen festen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 6

- 1) Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- 2) Austritte können mit Austrittserklärung jederzeit erfolgen.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Die Vereinsversammlung
- b.) Der Vorstand
- c.) Die Revisionsstelle

a) Vereinsversammlung

Art. 8

- 1) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle können ebenfalls Vereinsversammlungen einberufen werden.
- 3) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 4) Den Vorsitz führt der Präsident. Bei Abwesenheit des Präsidenten der Vizepräsident. Fehlen beide, wird ein Tagespräsident gewählt.
- 5) Die jährliche ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet jeweils im 4. Quartal statt.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind folgende:

- i Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- ii Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
- iii Entlastung der Organe
- iv Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- v Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- vi Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- vii Änderung der Statuten
- viii Auflösung des Vereins

- ix Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung
- x Alle übrigen Geschäfte, welche nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen

Art. 10

- 1) Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt mit dem relativen Mehr der Stimmen.

b) Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird alle zwei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

Art. 12

Der Vorstand besetzt mindestens folgende Chargen, wobei auch Doppelfunktionen möglich sind:

- i Präsident
- ii Vizepräsident
- iii Aktuar
- iv Kassier

Art. 13

- 1) Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstand kann Ausschüsse ernennen oder Arbeitsgruppen einsetzen, welche Problem- und Fragestellungen im Auftrag des Vorstandes bearbeiten.

Art. 14

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 2) Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

c) Revisionsstelle

Art. 15

- 1) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung (Generalversammlung) einen schriftlichen Bericht.

- 2) Die Jahresrechnung bezieht sich auf ein Vereinsjahr. Den Stichtag, auf den das Vereinsjahr jeweils abgeschlossen wird, legt der Vorstand fest.
- 3) Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Vereinsgründung.

Art. 16

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Sie wird auf zwei Jahre gewählt.

V. Vereinsvermögen

Art. 17

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Jahresbeiträge der Mitglieder und über Zuwendungen von Dritten (Sympathisanten, Gönner, Sponsoren, etc.) sowie Erträge aller Art.
- 2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und eine Nachschusspflicht dieser sind ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 18


Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt:

- i Nachdem Ziel und Zweck des Vereins erreicht sind;
- ii Durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

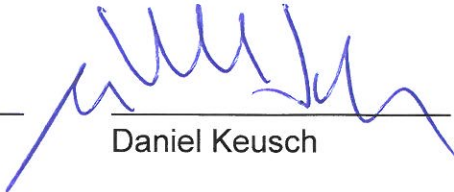
Die Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. November 2015 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Wauwil, 25. November 2015

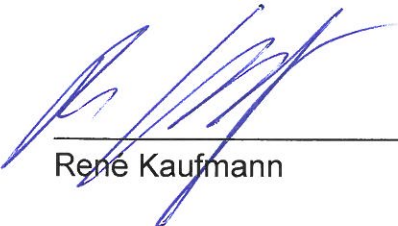
Die Gründer:



Josef Krütli



Daniel Keusch



René Kaufmann